

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00289 vom 21. April 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00289

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00289 du 21 avril 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00289 del 21 aprile 2016

Regeste

Kündigung (Fristerstreckung) | [Verweigerung der Erstreckung der Frist zur Einreichung einer Replik.] Die Beschwerdeführerin macht keinen nicht wiedergutzumachender Nachteil geltend, welcher die Anhandnahme des Rechtsmittels geböte, weshalb auf dieses nicht einzutreten ist (E. 2). Immerhin mag obiter dicens angefügt werden, dass es sich bei den Fristen in § 26b Abs. 3 VRG sowie § 58 Satz 3 VRG um erstreckbare behördliche handelt, weshalb auch die der Beschwerdeführerin angesetzte Replikfrist grundsätzlich als erstreckbar erschiene; das entspräche jedenfalls verwaltungsgerichtlicher Praxis, die in weitem Schriftenwechseln meist kürzere Fristen als im ersten setzt und sie für prinzipiell erstreckbar hält (E. 3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

§ 65a Abs. 3 VRG erklärt personalrechtliche Auseinandersetzungen vor Verwaltungsgericht mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- für die Parteien als gebührenfrei, es habe denn die unterliegende durch ihre Prozessführung unangemessenen Aufwand verursacht. Nach verwaltungsgerichtlicher Praxis eignet dem Rechtsmittel gegen einen Zwischenentscheid analog Art. 51 Abs. 1 lit. c BGG der Streitwert der Hauptsache (Bertschi, § 38b N. 12; Plüss, § 65a N. 15; VGr, 23. Mai 2018, VB.2018.00295, E. 3 Abs. 1). Als Hauptsache erscheint die mit dem Rekurs angefochtene Kündigung. Unter Umständen wie hier ergibt sich erfahrungsgemäss ein die Unentgeltlichkeitsgrenze von Fr. 30'000.- übersteigender Streitwert. Abgesehen davon liesse sich auch sagen, die Beschwerdeführerin habe mit dem Anrufen des Verwaltungsgerichts einen unangemessenen Aufwand verursacht. Also gilt es ausgangsgemäss nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG die Gerichtskosten der als Verliererin erscheinenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen und dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (dazu Plüss, § 65a N. 20 in Verbindung mit § 13 N. 65, § 17 N. 29; VGr, 23. Mai 2018, VB.2018.00295, E. 4 Abs. 3).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern (siehe auch VGr, 23. Mai 2018, VB.2018.00295, E. 5): Falls das Bundesgericht den hier etwas ungewissen Streitwert entgegen der verwaltungsgerichtlichen Annahme auf Fr. 30'000.- nicht über-, sondern in eigenem Ermessen sogar auf Fr. 15'000.- unterschreitend veranschlagt, steht die ansonsten statthafte ordentliche Beschwerde der Art. 82 ff. BGG auf dem gegenwärtigen Gebiet öffentlichrechtlicher Arbeitsverhältnisse bloss zu Gebot, wenn sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt (vgl. vorn 4

Abs. 2; Art. 51 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2, Art. 83 lit. g und 85 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 BGG). Andernfalls oder wenn es überhaupt an einer vermögensrechtlichen Angelegenheit gebrechen sollte, bleibt lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG. Das Ergreifen beider Rechtsmittel hätte in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Da die vorliegende Verfügung über einen – nicht Zuständigkeit oder Ausstand betreffenden – Zwischenentscheid ihrerseits einen solchen nach (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 BGG bedeutet, lässt sich das Bundesgericht nur anrufen, wenn im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 Abs. 1 BGG ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht (dazu Bertschi, § 19a N. 32; VGr, 21. April 2016, VB.2015.00305, E. 9 Abs. 2 – 17. März 2017, VB.2017.00128, E. 5 Abs. 2 – 15. Februar 2018, VB.2017.00702, E. 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.